

## *Edictum* und *lex edictalis*.

# Form und Inhalt der Kaisergesetze im spätrömischen Reich

VON N. VAN DER WAL  
(Groningen)

Die Formalien der spätrömischen Kaisergesetzgebung haben sich aus den Formen der Kaiserverordnungen der Prinzipatszeit entwickelt. Dass sie trotzdem nicht dieselben sind, erklärt sich aus der seit der Regierung Konstantins des Grossen erheblich geänderten Staatsverfassung. Die *constitutiones principum*, die unter den Rechtsquellen der klassischen Zeit nur eine ziemlich untergeordnete Rolle gespielt hatten, waren im vierten Jahrhundert das einzige Mittel geworden, mit dem neues Recht eingeführt werden konnte, weil nur noch der Kaiser die Befugnis zur Gesetzgebung hatte. Dazu kommt, dass von den vier Arten dieser Konstitutionen, die die klassischen Juristen als Rechtsquellen erwähnen — *edicta*, *decreta*, *mandata* und *rescripta* <sup>(1)</sup> — nur die Edikte als wirkliche Gesetze im heutigen Sinne betrachtet werden können; aus den übrigen Massnahmen — Entscheidungen, Amtsinstruktionen für Provinzmagistrate und Gutachten — wurden erst durch nachträgliche Interpretation der Juristen allgemeine Rechtsregeln gebildet.

(1) Diese Aufzählung ist die übliche der Handbücher; die römischen Juristen nennen nur *edicta*, *decreta* und Briefe (s. Gaius *Inst.* 1, 5 und die in *Inst.* 1, 2, 6 und *D* 1, 4, 1 § 1 fast gleichlautend überlieferte Stelle aus den Institutionen Ulpian's), weil die *mandata* zwar als Rechtsquellen betrachtet wurden, aber nach klassischem Sprachgebrauch keine *constitutiones* waren.

Die Kaiser der Prinzipatszeit haben ihr *ius edicendi* anscheinend nur selten und auf jeden Fall viel seltener als die späteren Kaiser zur Gesetzgebung verwendet; *epistulae principis*, die keine Reskripte für den Einzelfall, sondern allgemeine Gesetze darstellten, hat es auch damals nur wenige gegeben, obwohl die an einen Magistraten gerichteten Briefe in der späteren Zeit gerade die am öftesten verwendete Form der Kaisergesetze waren. Für die Anfangsperiode des Prinzipats war der Grund dieser Enthaltung wohl, dass die ersten *principes* — und besonders Augustus — grossen Wert darauf legten, die neue Verfassung nach aussen hin als eine nur unerheblich abgeänderte Form der Republik erscheinen zu lassen; bekanntlich hat Augustus die *cura legum*, also wohl das formale Gesetzgebungsrecht, sogar ausdrücklich abgelehnt<sup>(2)</sup>. In der späten Prinzipatszeit, als die Befugnis der Kaiser zur Gesetzgebung nicht mehr bezweifelt wurde, bot die zunehmende Unterwürfigkeit des Senats ihnen die Möglichkeit, ihre gesetzgeberische Wünsche in die Form der *senatusconsulta* zu kleiden; ein als *oratio principis* vorgebrachter Gesetzesvorschlag wurde damals praktisch immer ungeändert angenommen. Für die spätklassischen Juristen war das sogar so selbstverständlich,

(2) Augustus selber erklärte (*Res gestae divi Augusti* c. 6), er habe das (neuzuschaffende) Amt eines *curator legum et morum*, das ihm dreimal angeboten wurde, alle drei Male abgeschlagen; dagegen behauptet Dio Cassius (54, 10, 5 und 54, 30, 11), der *princeps* sei ἐπιμελητῆς τῶν τρόπων (also nur *curator morum*) gewesen und Suetonius (*Aug.* 27, 5) meint sogar, dass das *morum legumque regimen* ihm dreimal verliehen wurde. Nach MOMMSEN (*Staatsrecht* II 706 Anm. 2) seien die Behauptungen der beiden Historiker falsch; die herrschende Lehre nimmt mit VON PREMIERSTEIN (*Vom Wesen und Werden des Prinzipats*, München 1937, SS. 149-159) an, Augustus hätte zwar das namentlich so bezeichnete Amt abgelehnt, die zugehörigen Befugnisse aber in seine erweiterte *tribunicia potestas* einverleibt. Ob das 6. Kapitel der *Res gestae* wirklich so ausgelegt werden kann, bezweifle ich; auf jeden Fall hat Augustus — wie auch seine ersten Nachfolger im Prinzipat — nach aussen hin so getan, als hätte er kein Gesetzgebungsrecht: das bezeugen nicht nur die *Res gestae*, sondern auch die Tatsache, dass er all seine grösseren Gesetzgebungsprojekte als *leges rogatae* oder als Plebiszite von der Volksversammlung annehmen liess.

dass sie statt dieser späteren Senatsbeschlüsse die wohl immer gleichlautende *oratio* als Rechtsquelle anzuführen pflegten.

Damit ist der Ursprung der drei in der Spätzeit verwendeten Gesetzesformen angedeutet: das an alle Untertanen oder an alle Bewohner der Hauptstadt gerichtete Edikt, der an den mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Magistrat gerichtete Brief und die *oratio in senatu habita*, die nach dem Jahre 300 auch formal ein kaiserliches Gesetz war, das der Senat nur anhören und nicht abändern durfte. Die *mandata principis* sind in dieser Periode in Unbrauch geraten (der Titel *de mandatis principum* des Codex Theodosianus scheint<sup>(3)</sup> nur Gesetze enthalten zu haben, die das Wort in einem ganz anderen technischen Sinn verwenden: es handelte sich anscheinend um eine Art kaiserlicher Befehle, die mit den vorher so bezeichneten Amtsinstruktionen nichts gemein hatten; die *mandata principis* überschriebene 17. Novelle Justinians war ein gelegentlicher Einfall, der den Brauch nicht wirklich erneuerte). Die Reskripte schliesslich wurden nicht mehr als allgemeine Rechtsquellen betrachtet, obwohl selbstverständlich die älteren Reskripte als solche in Kraft blieben; die Gefahr der *rescripta contra ius elicita* war in dieser Zeit anscheinend so gross, dass man die Anwendung neuerer Reskripte auf weitere ähnliche Fälle sogar ausdrücklich verbot<sup>(4)</sup>.

Die spätrömischen Kaisergesetze wurden alle in Schriftform erlassen, auch die als Reden an den Senat bezeichneten; schon im späteren Prinzipat wurden diese öfters nicht vom Kaiser

(3) Von diesem Titel ist nur die Kurzfassung des Breviars — eine Konstitution — erhalten; der gleichnamige Titel des justinianischen Codex enthält dasselbe Gesetz und eine weitere Konstitution. Beide Gesetze handeln von kaiserlichen Befehlen, die mit den alten *mandata* nichts zu schaffen haben. Der in den Abbildungen der *Notitia dignitatum* unter den *insignia* mehrerer Magistrate begegnende *codex* könnte zwar einen *liber mandatorum* darstellen, bezeugt aber m.E. nicht, dass der Brauch noch um 400 lebendig war. S. zu alledem ausführlicher (und etwas weniger skeptisch) A. DELL'ORO, «*Mandata*» e «*litterae*», Bologna 1960, SS. 73ff.

(4) Das Verbot wurde im 4. und 5. Jahrhundert mehrmals wiederholt: s. C. Theod. 1, 2, 2.3.8.9.11; C (Just.) 1, 19, 7; 1, 22, 6.

in einer Senatssitzung vorgetragen, sondern brieflich übermittelt und von einem Magistraten im Senat vorgelesen. Im nachklassischen Zeitalter war die schriftliche Abfassung der *orationes* Regel<sup>(5)</sup> geworden, nicht nur im Westreich, wo der Kaiser fern von Rom in Trier, Arles, Mailand und schliesslich in Ravenna residierte, sondern auch in Konstantinopel. Dass die Kaiseredikte, ebenso wie die Edikte der Magistrate im vorangehenden Zeitalter, nicht mehr verkündet sondern nur aufgeschrieben und öffentlich ausgehängt wurden, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Die drei möglichen Formen der spätrömischen Kaisergesetze unterschieden sich also nur hinsichtlich des Adressaten: die Gesetze in Briefform richteten sich an einen bestimmten Magistrat, die *orationes* an den Senat und die Edikte meistens an alle Einwohner einer der beiden Hauptstädte. Nach antiken Stilbegriffen folgte daraus, dass Edikte in unpersönlichem, befehlendem Stil verfasst werden sollten, *orationes ad senatum* und an einen Magistraten gerichtete Gesetze dagegen beide in der damals üblichen Briefform; soweit die Überlieferung diese äusseren Stilmerkmale bewahrt hat — Originalurkunden byzantinischer Kaiser sind bekanntlich erst aus dem 11. Jahrhundert erhalten — lässt sich feststellen, dass die Gesetze tatsächlich nach diesen Grundsätzen verfasst wurden.

Bevor ich versuche diese Behauptung zu beweisen, ist es wohl nützlich, die äusseren Merkmale des antiken Briefstils kurz<sup>(6)</sup> zu beschreiben. Es handelt sich dabei im wesentlichen

(5) Dass die *orationes* dieser Zeit keine Reden, sondern Schriftstücke waren, bezeugen u.a. C. Theod. 12, 11, 2 (*oratio ad senatum missa*) und C 1, 14, 3pr. (*missa ad venerabilem coetum oratione*).

(6) Zu alledem ausführlicher F. ZIEMANN, *De epistularum graecarum formulis sollemnibus quaestiones selectae*, Diss. Halle 1910 und H. KOSKENNIEMI, *Studien zur Idee und Phraseologie des griechischen Briefes bis 400 n.Chr.*, Helsinki/Wiesbaden 1956. Die Doktorschrift von J. BABL, *De epistularum latinarum formulis* (Erlangen 1893) war mir unzugänglich; sehr nützlich ist die Abhandlung von A.A.R. BASTIAENSEN, *Le cérémonial épistolaire des Chrétiens latins* (Graecitas et Latinitas Christianorum primaeva, Supplementa, Fasc. II, Nijmegen 1964, SS. 1-45), die nicht nur von christlichen Briefen im engeren Sinne handelt; da auch weitere Literatur.

um vier Punkte. Erstens war der Anfang eines Briefes als Gruss gefasst: « X (im Nominativ) Y (im Dativ) χαίρειν », bzw. *salutem* oder *salutem dicit*; statt dessen begegnet in der Spätzeit auch die Fassung Ave Y (im Vokativ) *carissime nobis* oder ähnlich<sup>(7)</sup>. Zweitens folgte oft, aber nicht immer, unmittelbar nach diesem Gruss ein Heilwunsch wie (z.B.) ἐρρωσθαί σε εὖχομαι oder εἰ ἐρρωσσαι, εὖ ἂν ἔχοι· ἐγὼ δὲ ὑγαίνω; die überbekannte lateinische Formel *S(i) v(ales) b(ene) e(st); e(go) v(aleo)* wurde diesem griechischen Brauch entlehnt<sup>(8)</sup>. Das dritte Merkmal begegnet, ebenso wie das zweite, nicht in allen Briefen; man redete mitten im Brieftext (dann aber üblicherweise am Ende eines Satzes) oder auch am Ende gleich vor der Schlussformel, den Adressaten unmittelbar an: « ..., mein lieber So-und-So »<sup>(9)</sup>. Die gerade erwähnte Schlussformel, die das vierte Merkmal bildet und nie fehlte, vertrat gewissermassen die Unterzeichnung moderner Briefe; sie war aber keine Namensunterschrift, sondern ein Heilwunsch, dessen einfachste Form Ἐρρωσο bzw. *Vale* lautete. Oft aber war die Fassung ausführlicher: man fügte dem *vale* den Namen des Adressaten im Vokativ hinzu (*Vale Theodore carissime nobis* u.ä.)<sup>(10)</sup> und

(7) Für Beispiele s. die oben Anm. 6 erwähnte Literatur; aus juristischen Quellen z.B. *Fontes iuris Romani antejustiniani I (Leges)* iterum ed. S. Riccobono, Florenz 1941 (im folgenden angeführt als FIRA) No. 36, 38, 55<sup>r</sup>, 55<sup>v</sup>, 80, 86 (χαίρειν); 61, 62<sup>r</sup>, 101<sup>v</sup>, 103, 104 (*salutem*); 72, 74, 75 (*salutem dicit* bzw. *dicunt*); 93, 108 (*Have — carissime nobis*); so übrigens schon der Kaiser Marcus Aurelius: *Have mi Fronto (merito) carissime* (Fronto, *Marc.* 3, 5 und 3, 18), damals wohl nur noch als Ausdruck besonderer Vertraulichkeit. Bei Verwendung der ersteren Formel wurde es seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts üblich, den Namen des Empfängers höflichkeitshalber voranzustellen (YX statt XY); warum dieser Brauch in offiziellen Kaiserbriefen nicht begegnet, ist leicht einzusehen.

(8) Beispiele griechischer Fassungen aus juristischen Quellen: FIRA No. 36, 38, 55<sup>r</sup>, 55<sup>v</sup>. Die lateinische Formel wurde schon von Seneca (*Lucil.* 2, 15, 1) und später vom jüngeren Plinius (*Epist.* 1, 11, 1) als altmodisch bezeichnet und anscheinend seit dem Anfang des 1. Jahrhunderts kaum mehr benutzt.

(9) So z.B. FIRA No. 92, 93; weitere Beispiele s. unten Anm. 21-23.

(10) Die einfache Fassung z.B. FIRA No. 74, 75, 107 (*Vale* bzw. *Valete*), ebd. 55<sup>r</sup> und 55<sup>v</sup> (Ἐρρωσθε) und 80 (Εὐτυχεῖτε); mit Anrede des

formulierte auch oft statt des einfachen *vale* oder ἔρρωσο umständlicher ἐρρωσθαί σε (πολλοῖς ἔτεσιν) εὐχομαι bzw. *optamus te (per multos annos) bene valere*; auch diesen Fassungen folgte meistens eine Anrede mit Namen des Adressaten<sup>(11)</sup>. Christliche Briefsteller verwendeten neben *Vale* und ἔρρωσο Fassungen wie ὁ θεός σε διαφυλάξειεν ἐπὶ πολλὰ ἔτη bzw. *divinitas te servet per multos annos*, wiederum gewöhnlich mit nachfolgender namentlichen Anrede des Briefempfängers<sup>(12)</sup>. Alle diese Schlussformeln, auch die letztgenannten ziemlich ausführlichen, wurden unter dem üblicherweise von einem Sekretären geschriebenen Brief vom Aussteller eigenhändig hinzugefügt, ebenso wie heute die Namensunterschrift geschäftlicher Briefe. Die auf den ersten Blick unlogische Wiederholung der Anrede oder sogar des Heilwunsches in Briefen, die auch das erwähnte zweite oder dritte Merkmal enthalten, wurde wohl gerade deshalb<sup>(13)</sup> nicht als störend empfunden, weil die Unterschrift vom Absender mit eigener Hand geschrieben war und in dieser Form als Heilwunsch oder als Beteuerung der Zugeneigtheit (... *carissime nobis*) nicht überflüssig erschien; wir werden sehen, dass diese mehrmalige Beteuerung auch in Kaisergesetzen vorkommt.

Von den Kaiseredikten der Prinzipatszeit ist nach alledem leicht festzustellen, dass sie keine Briefe waren: nach der

Adressaten FIRA 93 (*Vale Dalmati carissime nobis*) und 95 (*Vale Ablabi carissime et iucundissime nobis*).

(11) Formeln dieser Art (griechisch und lateinisch) z.B. in FIRA No. 62, 86, 95, 103, alle ohne nachfolgende Anrede. In No. 103 folgt dem Heilwunsch noch ein zusätzliches *Vale*; solche nach unserem Geschmack überflüssigen Wiederholungen begegnen mehrfach in den Briefen des Kirchenvaters Cyprian; s. dazu BASTIAENSEN aaO. (Anm. 6) S. 12 (zu FIRA No. 103) und S. 18 (zu Cyprian).

(12) Solche griechischen Formeln begegnen öfters in den von Eusebios, Sokrates und Theodoret angeführten Briefen. Soweit es sich hier um Kaiserbriefe handelt, muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die genannten Kirchenhistoriker sie aus dem Lateinischen übersetzt haben; wir werden sehen, dass byzantinische Kaiser noch im 7. Jahrhundert ihre griechischen Briefe mit der entsprechenden lateinischen Formel unterzeichneten.

(13) Dass man solche Wiederholungen schon an sich nicht immer scheute, wurde bereits oben (Anm. 11) gezeigt.

Anfangsformel *Imperator* --- *A. dicit* <sup>(14)</sup> folgte immer gleich der Text, ohne Gruss und ohne jegliche Anrede der vom Edikt betroffenen Untertanen. Für die Edikte der späteren Zeit liegt die Sache etwas verwickelter; die altertümliche Anfangsformel ist bei keinem dieser Texte überliefert (was übrigens nicht beweist, dass sie damals nie mehr verwendet wurde); statt dessen fangen die in den Codices und in den Novellensammlungen erhaltenen Edikte an mit *Imperator* -- *A. edictum*, *Edictum imperatoris* ---- *A.*, *Imperator* ---- *A. ad populum*, *Imperator* ---- *A. Constantinopolitanis* und ähnlich. Letztere zwei Fassungen zeigen eine gewisse Ähnlichkeit mit den Anfangsworten der als Briefe an einen Magistraten gerichteten Gesetze; diese Ähnlichkeit ist deshalb so trügerisch, weil in den Codices und sogar in den Novellensammlungen das nachfolgende *salutem* oder *salutem dicit* der in der Briefform verfassten Gesetze, das in inschriftlich erhaltenen Konstitutionen mehrfach bezeugt ist, fast immer fortgelassen wurde; vielleicht fehlte es auch schon mehrmals in den späteren Originalurkunden. Trotzdem berechtigt diese oberflächliche Ähnlichkeit m.E. nicht zu dem Schluss, dass die Edikte des spätrömischen Zeitalters Briefe oder auch nur den Briefen ähnliche Urkunden gewesen seien. Dass sie das nicht waren, bezeugt nicht nur ihre textliche Fassung, die wie gesagt fast immer ganz unpersönlich formuliert ist und kaum je eine Anrede der vom Gesetz betroffenen Untertanen aufweist; es wird eindeutig bewiesen durch die mehrfach überlieferte, vom Kaiser mit eigener Hand hinzugesetzte Unterschrift *Proponatur amantissimo nostri* (bzw. *nostro*) *populo Romano* <sup>(15)</sup> oder in jüngerer Fassung *Proponatur Constantinopoli(tanis) civibus nostris* <sup>(16)</sup>.

(14) So z.B. FIRA No. 71, 76 und in griechischer Übersetzung ebd. No. 68<sup>v</sup>, 73, 81, 88, 89.

(15) So bei Nov. Valent. 9 (mit *nostro*, aber in einer Hs. *nostris*) und 16 (mit *nostris*). In beiden Fällen steht vor dem Befehl *et manu divina*; die Formel wurde also in der Originalurkunde vom Kaiser selber hinzugefügt.

(16) So bei Nov. Just. 13, 69 und 141. In allen drei Gesetzen folgt der lateinische Befehl einem griechischen Text; dass er vom Kaiser eigenhändig geschrieben wurde, liegt schon deswegen nahe, wenn es auch

Das einzige an den Briefstil erinnernde Element dieser Formeln wäre das nur in der ersten begegnende Wort *amantissimo*, wenn es (was in Briefen an sich möglich ist) im passiven Sinn (also « geliebt » statt « liebend ») verwendet wäre; *amantissimo nostri* muss aber wegen des objektiven Genitivs *nostri* aktiv gemeint sein, womit diese Bedeutung auch für die Fassung mit *nostro* festgestellt ist. Diese Unterschriften sprechen also nicht zu den Untertanen, sondern von ihnen; man ist fast versucht sie mit den berüchtigten Worten der französischen Gesandten zu vergleichen, die während der Friedensverhandlungen im Jahre 1713 im Haag der niederländischen Regierung erklärten, man würde *chez vous, sur vous et sans vous* verhandeln. Mag sein, dass mit dieser Vergleichung der Gegensatz zwischen Kaiserbriefen und Edikten zu sehr überspitzt wird; auf jeden Fall steht fest, dass die kaiserliche Unterschrift der Edikte ein Publikationsbefehl war, der mit den üblichen Briefunterschriften, die alle ausnahmslos den mehr oder weniger ausführlich ausgedruckten Wunsch enthalten, der Empfänger möge gesund und/oder glücklich sein und bleiben, nichts gemein hat.

Dagegen waren die *orationes ad senatum* ohne jeden Zweifel Briefe. Nicht nur wurden sie dem Senat schriftlich übermittelt; man kann sogar beweisen, dass sie noch im fünften Jahrhundert mit folgendem altertümlichen Gruss anfangen: *Imp. --- A. consulibus praetoribus tribunis plebis senatui suo salutem dicit*. Diese Formel begegnet in Nov. Valent. 1, 3 und sogar noch in einem vom oströmischen Kaiser Anastasius um 516 an den Senat in Rom gerichteten Brief<sup>(17)</sup>. Weiterhin ist zweimal (bei Nov. Valent. 1, 3 und Nov. Maior. 1) die damals übliche Unterschrift erhalten: *Optamus vos felicissimos et*

nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Fassung mit *Constantinopolitanis* ist wohl (wegen des *populo Romano* der älteren Form) richtiger als die mit *Constantinopoli*, die auf falscher Lösung einer Abkürzung beruhen könnte.

(17) Collectio Avellana (ed. O. GÜNTHER, CSEL 35, Wien 1895/98) No. 113. Die oströmische Kanzlei hat hier, wie zuerst E. STEIN (*Histoire du Bas-Empire* II S. 190 Anm. 1) bemerkte, zwei grobe Fehler gemacht; dem Kaiser wird ein *tribunicium imperium* (sic!) zugeschrieben und die Adresse fängt mit *proconsulibus consulibus* an.

*florentissimos per multos annos bene valere, sanctissimi ordinis patres conscripti*, beide Male mit vorgehendem *et manu divina*. Damit noch nicht genug; in zwei von diesen Texten begegnet zudem noch der altertümliche Heilwunsch *Si vos liberique vestri valetis, bene est; nos exercitusque nostri* (bzw. *ego exercitusque meus*) *valemus*, dessen Erscheinen an diesen Stellen in mehr als einer Hinsicht<sup>(18)</sup> merkwürdig ist. In den griechischen *orationes* der oströmischen Kaiser wurden, nach den erhaltenen Novellen zu urteilen, weder diese noch ähnliche stereotype Formeln verwendet; zwar wird auch hier derart formuliert, dass der Kaiser die *patres conscripti* unmittelbar anredet, eine der oben angeführten Grussformel ähnliche Anfangswendung ist aber nicht überliefert. Auch die als Heilwunsch gefasste eigenhändige Unterschrift des Kaisers ist bei keinem dieser Texte überliefert; trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, dass sie in den Originalurkunden der griechischen *orationes ad senatum* hinzugefügt wurde. Die griechischen Edikte und — wie wir noch sehen werden — auch die in Briefform verfassten griechischen Kaisergesetze wurden ja vom Kaiser mit lateinischen Worten unterschrieben; die Annahme, das bei der dritten Gesetzesart derselbe Brauch üblich war, ist demnach jedenfalls nicht ganz abwegig.

Bei der dritten und letzten Art der spätrömischen Kaisergesetze, der an Magistrate gerichteten Konstitutionen, braucht eigentlich gar nicht erst bewiesen zu werden, dass sie Briefe

(18) Das Auftauchen dieser Formel befremdet, weil sie wie gesagt (oben Anm. 8) in Privatbriefen schon längst nicht mehr üblich war. Noch auffälliger als die Formel an sich ist die Erwähnung des Heeres; wenn sie nur in der Novelle Valentinians begegnete, hätte man an eine versteckte Drohung denken können: im Westreich dieser Zeit bildeten ja der Kaiser mit seinem Heer und die senatorischen Grossgrundbesitzer zwei Gruppen mit entgegengesetzten Interessen. Eine ganz ähnliche Wendung (*ὕγιαίνω δὲ καὶ αὐτὸς μετὰ τοῦ στρατεύματος* oder ähnlich) begegnet aber in Briefen, die Marcus Antonius und Oktavian (beide als Mitglied des zweiten Triumvirats) an kleinasiatische Städte schickten (FIRA No. 38, 55<sup>r</sup>, 55<sup>v</sup>); es handelt sich also wohl um einen unschuldigen Archaismus, der hineingebracht wurde von Kanzleibeamten, die diese oder ähnliche alte Texte kannten.

waren. Eine in der Ediktform verfasste Ankündigung richtete sich an eine unbestimmte und vielköpfige Menge — in dieser Zeit meistens an die Bevölkerung Roms oder Konstantinopels, ursprünglich und grundsätzlich<sup>(19)</sup> wohl an das ganze römische Volk — und war schon deshalb für die Briefform ungeeignet; die *orationes ad senatum* richteten sich zwar an eine Personenmehrheit, konnten aber trotzdem in der Briefform verfasst werden, weil erstens diese Personenmehrheit eine öffentliche Körperschaft bildete und zweitens alle ihre Mitglieder vom ersten bis zum letzten namentlich bekannt waren. Wenn schon diese Gesetze in der damals üblichen Briefform verfasst wurden, gab es für die an einzelne Magistrate gerichteten Gesetze gar keine andere Möglichkeit. Dazu kommt noch, dass, wenn nicht alles trügt, diese Konstitutionenart sich aus den ausdrücklich als *epistulae* bezeichneten Konstitutionen der Prinzipatszeit entwickelt hat. Der nach alledem überflüssige Nachweis kann aber trotzdem geführt werden, weil drei der oben beschriebenen vier Merkmale des antiken Briefstils in diesen Konstitutionen begegnen. Die Anfangsformel *Ave --- carissime nobis* findet sich in zwei schon erwähnten inschriftlich erhaltenen Gesetzen<sup>(20)</sup> aus den Jahren 311 und 370/371. Das dritte Merkmal, die im Text des Gesetzes enthaltene Anrede des Adressaten, steht nicht nur in der erstgenannten Inschrift (einer Konstitution Konstantins des Grossen) und in einer weiteren Inskription aus dem dritten Jahrhundert, die ein Gesetz unbekannter Kaiser enthält<sup>(21)</sup>, sondern zudem noch in fast allen an Einzelpersonen gerichteten Gesetzen der post-theodosianischen Novellen. Auch in den nachfolgenden Jahrhunderten blieb diese Fassung üblich: die Anrede begegnet in zwei lateinischen Novellen Justinians (Nov. 114 und Nov. 143 =

(19) Im 5. Jahrhundert hat man anscheinend die Worte *populo Romano* der westlichen Publikationsformel auf die Bevölkerung der Stadt Rom bezogen (sonst hätte man im östlichen Publikationsbefehl nicht das entsprechende *Constantinopolit(ianis) civibus nostris* aufgenommen); ursprünglich muss aber m.E. der *populus Romanus* das ganze römische Volk gewesen sein.

(20) FIRA No. 93 und 108.

(21) FIRA No. 93 (Z. 8) und 92 (Z. 6/7).

150) und in der lateinischen Fassung des Authenticum<sup>(22)</sup> zu Nov. 112; sie findet sich sogar noch in zwei nachjustinianischen, ebenfalls lateinischen Novellen<sup>(23)</sup> aus den Jahren 570 und 582. In den griechischen Gesetzen dieser Zeit ist von solchen Anreden keine Spur erhalten; daraus darf man wohl schliessen, dass sie in griechischen Texten nicht üblich waren, denn es ist wenig wahrscheinlich, dass der Sammler der Collectio CLXVIII Novellarum solche Anreden, wenn er sie in seinen Vorlagen gefunden hätte, sämtlich weggelassen hätte.

Auch das vierte Briefmerkmal, die vom Absender mit eigener Hand hinzugefügte Unterschrift, begegnet mehrfach in den Kaisergesetzen; dass es sich um eine eigenhändige kaiserliche Unterschrift handelt, wird zwar nicht in allen diesen Texten, aber doch ziemlich oft (durch die vorangehende Bemerkung *et manu divina* oder *et subscriptio imperialis*) ausdrücklich erwähnt. Die Fassung mit *Vale* und nachfolgender Anrede des Adressaten findet sich in zwei inschriftlich erhaltenen Gesetzen Konstantins des Grossen und in einer Konstitution Justins II aus dem Jahre 570<sup>(24)</sup>; in allen drei Fällen ist ausdrücklich bezeugt, dass diese Worte vom Kaiser selbst geschrieben waren. Ein weiterer Brief Konstantins<sup>(25)</sup> an eine Stadtbehörde, der ebenfalls inschriftlich erhalten ist, enthält am Ende den Heilwunsch *Bene valere vos cupimus*. Die ausführlichere christianisierte Fassung des Heilwunsches (*Divinitas te servet per multos*

(22) Diese Anrede bestätigt die schon mehrmals geäusserte Vermutung, dass dieser Text keine Übersetzung, sondern ein zweiter authentischer Text des Gesetzes ist; s. dazu letztlich Giuliana LANATA, *Le Novelle giustinianee e la traduzione dell' Autentico — A proposito del Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium*, Byzantion 49 (1979) S. 254 Anm. 55.

(23) Coll. I Nov. 6 (ZEPOS, *Ius Graeco-Romanum* I S. 11) und Coll. I Nov. 13 (ebd. S. 24). In beiden Fällen hat der Herausgeber falsch interpretiert; die Worte *Theodore parens carissime atque amantissime*, mit denen im Druck ein neuer Absatz anfängt, gehören offensichtlich zum vorangehenden Satz. Übrigens wiederholt die Unterschrift in beiden Gesetzen diese Anrede nochmals wörtlich (s. oben bei Anm. 13).

(24) FIRA No. 93 und 95 (Sp. II Z. 15/16) und Coll. I. Nov. 6 (s. Anm. 23).

(25) FIRA No. 95 (Sp. III Z. 31).

*annos* mit nachfolgender Anrede) begegnet in zahlreichen Gesetzen: Nov. Valent. 17 und 19 (beide aus dem Jahre 445 und beide mit vorangehendem *et manu divina*); Nov. Just. 7 und 121 (zwei griechische Gesetze mit lateinischer Unterschrift, beide aus dem Jahre 535).

Dass auch die Urfassung der um ein Jahr jüngeren Nov. 42 den Gruss enthielt, bezeugt ihre in alten Konzilsakten<sup>(26)</sup> erhaltene lateinische Übersetzung. Weiterhin begegnet diese Fassung des Heilwunsches in zwei lateinischen Gesetzen Justinians (App. 3 und App. 9 der von Schoell und Kroll betreuten Novellenausgabe), in einem lateinischen Gesetz<sup>(27)</sup> des Kaisers Tiberius II aus dem Jahre 582 (vor dem Gruss steht hier *et subscriptio imperialis*) und sogar noch unter zwei griechischen Novellen<sup>(28)</sup> des Herakleios aus den Jahren 612 und 629. Vollständigkeitshalber sei noch erwähnt, dass Justinian nicht nur Gesetze, sondern auch mehrere Briefe<sup>(29)</sup> theologischen und kirchenpolitischen Inhalts mit diesem oder einem ähnlichen Heilwunsch unterschrieb.

Diese ermüdende Aufzählung bringt nicht nur den — wie gesagt — ziemlich überflüssigen Nachweis, dass die an Magistrate gerichteten Kaisergesetze der frühbyzantinischen Zeit

(26) In der sgn. *Collectio Sabbaitica* (*Acta conc. oecum.* ed. B. SCHWARTZ, tom. III SS. 119-123).

(27) Coll. I Nov. 13 (s. Anm. 23).

(28) Coll. I Nov. 22 und 25 (ZEPOS, *Ius Graeco-Romanum* I SS. 30 und 39).

(29) So ein Brief an Papst Johannes II, der dreifach überliefert ist: einmal in C 1, 1, 8, welcher Text keine Konstitution ist, sondern ein Brief dieses Papstes, in dem der Kaiserbrief wörtlich angeführt wird; dann dasselbe Stück in No. 84 der *Collectio Avellana* (s. Anm. 17) und drittens Coll. Avell. No. 91, ein Brief des Papstes Agapitus, der den Brief Justinians nochmals enthält. Einen anderen Brief Justinians mit dieser Schlussformel enthält Coll. Avell. No. 89; zwei weitere Briefe mit ähnlichen Unterschriften begegnen in der lateinischen Übersetzung der (griechisch nicht erhaltenen) Akten des 5. ökumenischen Konzils (*Acta conc. oecum.* t. IV ed. J. STRAUB, SS. 14 und 202). Alle diese (und ähnliche) Texte sind jetzt am einfachsten erreichbar in *Legum Iustiniani imperatoris vocabularium-Subsidia* a cura di M. AMELOTI et al., I, II und III (Mailand 1972/73/77).

wirkliche Briefe waren; sie zeigt zudem noch, dass diese in der Briefform verfassten Gesetze, auch wenn ihre Sprache griechisch war, vom Kaiser mit einer lateinischen<sup>(30)</sup> unterschrieben versehen wurden, genau so wie die damaligen griechischen Kaiseredikte.

Praktisch wichtiger als diese Formalien war der Publikationsbefehl, den die in Briefform verfassten Gesetze am Ende des Gesetzestextes (also gleich vor dem Gruss und in den mit einer unmittelbaren Anrede des Adressaten endenden Konstitutionen gleich nach dieser Anrede) enthalten. Diese Klausel ist nur bei den posttheodosianischen und justinianischen (und einigen nachjustinianischen) Novellen überliefert; bekanntlich sollten die Redaktoren des Codex Theodosianus und des justinianischen Codex solche nicht zum eigentlichen Gesetzestext gehörigen Klauseln fortlassen; sie haben dass auch immer und überall getan. Dieser Befehl, der anscheinend die Kaisergesetze in Briefform von den übrigen Briefen unterscheidet — weiter unten werden wir sehen, dass das nicht ganz stimmt — konnte z.B. folgenderweise verfasst sein: *Illustris itaque et magnifica auctoritas tua edictis ex more propositis sanctionem nostrae clementiae, quam in perpetuum volumus observari, ad omnium notitiam pervenire constituat* (so Nov. Theod. 22, 2)

(30) Dieser Brauch ist anscheinend erst im spätrömischen Zeitalter entstanden; die Kaiser der Prinzipatszeit unterzeichneten griechische Briefe noch griechisch (s. z.B. FIRA No. 80). Es darf übrigens nicht verschwiegen werden, dass einige Texte (so z.B. die Briefe Justinians in *Acta conc. oecum.* t. IV, 1 S. 117 und Coll. I Nov. 4 und 23) den Eindruck vermitteln, die Kaiser hätten gelegentlich statt des üblichen Heilwunsches mit dem Worte *legi* unterschrieben; die bekannte, sowohl vom Ostgothenkönig Theoderich als von Justin I erzählte Geschichte (Anon. Vales. § 79 und Procop. *Anecd.* 6, 15), sie hätten die « vier Buchstaben » ihrer Unterschrift nur mit Hilfe einer Schablone zu schreiben verstanden, verstärkt diesen Eindruck. Trotz alledem glaube ich, dass die Kaiser im Normalfall die im Text erwähnten Grussformeln als Unterschrift verwendeten; das Wort *legi* war vielmehr die gewöhnliche Unterschrift des *quaestor sacri palatii* (vgl. die Notiz *quaestor: legi* bei Coll. I Nov. 6 und 13), der so bestätigte, dass die Reinschrift des Gesetzes mit seinem Entwurf gleichlautend war. Vielleicht hat der ungebildete Justin, eben weil das Schreiben ihm schwer fiel, das kurze *legi* den längeren Heilwünschen vorgezogen.

oder griechisch Τὸν παρόντα τοίνυν γενικὸν ἡμῶν νόμον δῆλον ἦσιν ἐνδοξότης ποιήσει διὰ τῶν συνειθισμένων ἰδικτῶν τοῖς τε τὴν μεγάλην ταύτην οἰκοῦσι πόλιν τοῖς τε τὰς ἐπαρχίας οἰκοῦσιν, ὥστε μηδένα τῶν πάντων τὰ ἐπὶ σωτηρίᾳ κοινῇ νενομοθετημένα παρ' ἡμῶν ἀγνοῆσαι (Nov. Just. 127). Diese Klausel ist in vielen weiteren verschiedenen Fassungen überliefert, die aber alle auf dasselbe hinauslaufen: der Magistrat erhält den Befehl, das Gesetz *edictis propositis* zu veröffentlichen. Bei den für das ganze Reich (oder die ganze pars Orientis bzw. Occidentis) wichtigen Gesetzen musste dann dieser Magistrat — in den meisten Fällen der Prätorianerpräfekt — das Gesetz, zusammen mit einem von ihm selber verfassten Edikt<sup>(31)</sup>, an die ihm unterstellten Provinzstatthalter weiterleiten, die diese Texte in ihrer Provinzhauptstadt (und regelmässig wohl auch in den übrigen Städten ihrer Provinz) aushängen liessen. Wenn das Gesetz nur für die Hauptstadt von Wichtigkeit war, wurde es auch nur — zusammen mit dem Begleitedikt des Adressaten — an verschiedenen Stellen in der betreffenden Hauptstadt ausgehängt. Merkwürdig ist übrigens, dass im sechsten Jahrhundert in Konstantinopel auch solche Konstitutionen meistens nicht an den praefectus urbi, sondern an den praefectus praetorio per Orientem gerichtet wurden.

Edikte und an Magistrate gerichtete Gesetze unterschieden sich also nicht nur durch die verschiedene Fassung des Textes, sondern auch dadurch, dass bei letzteren die Veröffentlichung durch den Adressaten erfolgte, während der Publikationsbefehl der Edikte (*Proponatur* usw.) unmittelbar vom Kaiser ausging; dagegen ergibt sich eine gewisse Gleichartigkeit der beiden Gesetzesarten aus dem Umstand, dass die an einen

(31) Schon in den lateinischen Gesetzen des 5. Jahrhunderts heissen diese Edikte bisweilen *programmata* (weil sie üblicherweise vor dem zu veröffentlichenden Gesetz standen); die *sanctio pragmatica pro petitione Vigili* (Nov. Just. edd. SCHOELL/KROLL, App. 7 § 11) verwendet den Ausdruck *edictale programma*. In den justinianischen Novellen heissen die Edikte ἡδικτα, προγράμματα oder κηρύγματα und die *praeceptiones* (die vom Adressaten des Gesetzes an die Provinzstatthalter gerichtete Publikationsbefehle) προστάγματα oder προστάξεις; bisweilen aber werden unter letzteren Bezeichnungen die Edikte mitverstanden.

Magistraten gerichtete Gesetze zwar keine Edikte waren, aber doch vom Adressaten *edictis propositis* veröffentlicht wurden. In beiden Fällen wurden also die Gesetzestexte der Bevölkerung durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht; um so merkwürdiger<sup>(32)</sup> ist es, dass bei den *orationes ad senatum*, nach den erhaltenen Quellen zu urteilen, ein solcher Aushang nicht stattfand: diese Gesetze wurden nach der Verlesung im Senat ohne weiteres zu den *acta senatus* gelegt und etwaige Interessenten konnten sie in diesem Archiv lesen oder abschreiben lassen.

Schon daraus lässt sich folgern, dass die oben beiläufig erwähnte Faustregel, nach der Gesetze in Briefform sich durch einen Publikationsbefehl von den übrigen Kaiserbriefen unterscheiden, sich nicht dahingehend erweitern lässt, dass nur solche Kaisererlasse, die entweder selbst Edikte waren oder *edictis propositis* veröffentlicht wurden, Gesetze waren; sie stimmt aber auch in dieser beschränkten Fassung nur insoweit, dass ohne Zweifel jeder Kaiserbrief an einen Magistraten, der von diesem *edictis propositis* publiziert wurde, ein Gesetzgebungsakt war; umgekehrt aber steht keineswegs fest, dass Kaisererlasse ohne einen derart gefassten Publikationsbefehl keine Gesetze sein konnten. Dass dieser Schluss nicht gezogen werden kann, zeigen schon die Zweifel der Zeitgenossen, denen es anscheinend oft schwer fiel, Kaisergesetze und andere kaiser-

(32) Die Sache wird weniger merkwürdig, wenn man bedenkt, dass der Aushang nicht sehr lange dauerte. Nur in seltenen Ausnahmefällen (C. Theod. 6, 35, 4; 11, 27, 1; 12, 5, 2; 14, 4, 4; 14, 13, 1; 14, 16, 3) wurde Veröffentlichung *in perpetuum* auf Bronzetafeln angeordnet; weiterhin wissen wir nur, dass ein Gesetz (C. Theod. 2, 27, 1) wegen seiner Wichtigkeit ein ganzes Jahr und ein anderes (Nov. Just. 120) wegen der Kostspieligkeit des Verfahrens nur zehn Tage ausgehängt werden sollte. Bei der Ediktalladung eines abwesenden Beklagten wurden nach Nov. Just. 112, 3pr. die drei Edikte mit Zwischenzeiten von dreissig Tagen ausgehängt; aus viel früherer Zeit ist eine Aushängedauer von (wenigstens) dreissig Tagen für ein Edikt des Kaisers Claudius (Fl. Iosephus, *Ant.* 19, 291) und für einen im Jahre 206 ausgefertigten Erlass eines praefectus Aegypti (P. Oxy. 1100) belegt. Ob nach alledem auch bei den frühbyzantinischen Kaisergesetzen dreissig Tage die Normalfrist bildeten, bleibt aber fraglich.

liche Massnahmen voneinander zu unterscheiden. Solche Schwierigkeiten traten z.B. hervor bei den sogenannten *sanc-tiones pragmaticae*, die zwar grundsätzlich an öffentliche Anstalten (Städte, Provinzen, Berufskorporationen usw.) gerichtete Reskripte für den Einzelfall waren, aber im Laufe der Zeit zu einer schwer einzuordnenden Kategorie<sup>(33)</sup> zwischen Einzelmassnahmen und Gesetze wurden; aus der Tatsache, dass es bis jetzt keinem modernen Forscher gelungen ist, diese Sanktionen befriedigend zu definieren, darf man wohl schliessen, dass die spätrömischen Verwaltungsbeamten in dieser Sache selber keine klaren Vorstellungen hatten.

Diese Schwierigkeiten veranlassten im Jahre 426 den Kaiser des westlichen Reichsteils, Valentinian III — oder wahrscheinlicher seine Berater oder sogar seinen Kollegen in Konstantinopel Theodosius II, denn Valentinian war damals erst sieben Jahre alt — zu versuchen Klarheit in dieser Angelegenheit zu schaffen. Das betreffende Gesetz (oder besser gesagt Gesetzesfragment, denn es ist anscheinend nur ein Teil<sup>(34)</sup> einer ausführlicheren, mehrere Fragen der Rechtsquellenlehre behandelnden Verordnung) ist im Codex Justinianus als C 1, 14, 3 erhalten. Es wäre schön, wenn diese Konstitution wirklich die gewünschte Klarheit geschaffen hätte; das ist aber leider nicht der Fall, denn sie ist sogar nach den Masstäben der damaligen Zeit ausserordentlich schlecht und unübersichtlich verfasst und enthält nicht nur unklare Formulierungen, sondern sogar offene Widersprüche. Um das zu zeigen, muss der Text vollständig angeführt werden:

(33) Ein Gesetz des Kaisers Tiberius II (Coll. I Nov. 13; ZEPHOS, *Ius Graeco-Romanum* I S. 24) enthält sogar den Befehl, *hanc pragmaticam sanctionem edictis propositis* bekanntzumachen; s. letztlich G. HÄRTEL, *Zur Problematik der pragmatischen Sanktionen*, IVRA 27 (1976) SS. 33-49.

(34) Es handelt sich m.E. ohne Zweifel um eine einzige die ganze Rechtsquellenlehre behandelnde Verordnung, zu der neben einigen Entscheidungen von Teilfragen bezüglich der Kaiserkonstitutionen (C 1, 14, 2, C 1, 19, 7 und C 1, 22, 5) auch C. Theod. 1, 4, 3 (die berühmte *lex citandi*, die den Schriften der fünf bekannten klassischen Juristen Gesetzeskraft verleiht) gehörte. Aus der Tatsache, dass KRÜGER in der

*Idem AA. ad senatum. Leges ut generales ab omnibus aequabiliter in posterum observentur, quae vel missa ad venerabilem coetum oratione conduntur vel inserto edicti vocabulo nuncupantur, sive eas nobis spontaneus motus ingesserit sive precatio vel relatio vel his mota legis occasionem postulaverit. Nam satis est edicti eas nuncupatione censeri vel per omnes populos iudicum programmata divulgari vel expressius contineri, quod principes censuerunt ea, quae in certis negotiis statuta sunt, simillium quoque causarum fata componere. Sed et si generalis lex vocata est vel ad omnes iussa est pertinere, vim obtineat edicti; interlocutionibus, quas in uno negotio iudicantes protulimus vel postea proferemus, non in commune praedictantibus, nec his, quae specialiter quibusdam concessa sunt civitatibus vel provinciis vel corporibus, ad generalitatis observantiam pertinentibus.*

Das auffälligste an diesem Text ist der Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Satz: zuerst wird gesagt, dass nur *orationes ad senatum* und Erlasse, die *edicti vocabulo nuncupantur* (der Sinn dieses Ausdrucks wird uns noch beschäftigen) allgemeine Gesetze sind; bei der näheren Erklärung dieser Feststellung werden letztere Erlasse erneut erwähnt — *edicti nuncupatione censeri* muss doch wohl dasselbe sein wie *edicti vocabulo nuncupari* — die *orationes ad senatum* aber vergessen und plötzlich noch drei weitere Gesetzesarten hinzugefügt, die zum Teil nicht nach der äusseren Form, sondern nach materiel-

Tabelle hinter seiner Codexausgabe (*Corpus Juris Civilis* rec. MOMMSEN e.a., II S. 506) die Texte mit *ad senatum* und *ad senatum urbis Romae* getrennt aufzählt, schliesst G. G. ARCHI (*Theodosio II e la sua codificazione*, Neapel 1976, S. 11 Anm. 16) m.E. zu Unrecht, Krüger hätte gemeint, dass es sich um zwei Gesetze desselben Tages (eines zum *ius* und eines zu den *leges*) handle; selbst lässt er die Frage (die m.E. gar keine Frage ist) unentschieden. Dagegen hat ARCHI gewiss Recht mit seiner Annahme (aaO. SS. 17f.), dass die Initiative zu diesem Gesetz nicht aus dem Westen, sondern aus Konstantinopel stammte: dort wurde ja schon drei Jahre nachher der misslungene Kodifikationsversuch unternommen, der zu einem Konstitutionen und Juristenschriften enthaltenden Codex Theodosianus hätte führen sollen. Die Form einer *oratio ad senatum* des jungen Valentinian wurde im Jahre 426 wohl mit dem Zweck gewählt, die wichtige, das ganze römische Recht behandelnde Konstitution dem altherwürdigen Senat Roms anbieten zu können.

len Kriterien bestimmt werden. Der Widerspruch liegt offen zu Tage und es ist nicht einmal möglich, die zweite Aufzählung als die endgültige zu betrachten, denn in dieser fehlen die Reden an den Senat, die ohne jeden Zweifel Gesetze waren: die vorliegende Konstitution ist ja selber eine solche *oratio*! Man kann also nicht umhin, anzunehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers alle fünf aufgezählten Arten der Kaisererlasse als Gesetze zu betrachten sind, wenn auch dieser Wille nicht richtig zum Ausdruck gekommen ist.

Von den fünf beschriebenen Unterscheidungsmerkmalen sind vier ziemlich klar gefasst: ein Kaisererlass ist ein Gesetz, wenn er 1) die Form einer Rede an den Senat hat; 2) vom Magistraten, an den er gerichtet wurde, *edictis propositis* veröffentlicht wird (*iudicium programme divulgari*; das griechische Lehnwort *programma*, das nicht nur hier<sup>(35)</sup> in dieser Bedeutung begegnet, wurde anscheinend gewählt zur Vermeidung der Verwechslung mit den eigentlichen Kaiseredikten); 3) eine Entscheidung für einen Einzelfall ist, in der ausdrücklich gesagt wird, dass die darin enthaltene Regel auch für weitere ähnliche Fälle gelten soll; 4) sich *generalis* nennt oder in beliebigen Worten zum Ausdruck bringt, dass die Verordnung für alle gilt. Damit war auf jeden Fall die wichtigste Frage, die die damalige Praxis beschäftigte, gelöst: kaiserliche Entscheidungen in Einzelfällen, gleichviel ob es sich um Reskripte, Berufungsurteile des Kaisergerichts oder Urteile in erster Instanz handelte (*sive precatio vel relatio vel lis mota occasionem postulaverit*) konnten ebensogut wie vom Kaiser aus eigenem Antrieb ausgefertigte Verordnungen richtige Gesetze sein; sie waren es aber nur, wenn die Allgemeinverbindlichkeit ausdrücklich verordnet worden war.

Bei diesen vier Arten der Konstitutionen ergab sich also die Gesetzesqualität entweder aus der Form (so bei den *orationes ad senatum* und den vom Adressaten mit Begleitedikten veröffentlichten Gesetzen) oder aus inhaltlichen Merkmalen (die Selbstbezeichnung als *lex generalis* oder die Mitteilung, dass

(35) S. oben Anm. 31.

die Verordnung für alle gelten sollte). Weiterhin lässt sich aus dem in der Konstitution zum Ausdruck dieser Gesetzeskraft gewählten Wendung *vim obtineat edicti* schliessen, dass man das Kaiseredikt im eigentlichen Sinne als die ursprüngliche und sozusagen höchste Form eines kaiserlichen Gesetzes betrachtete. Auf den ersten Blick ist man geneigt daraus zu folgern, dass mit dem fünften Unterscheidungsmerkmal, der *edicti nuncupatio*, gerade diese Ediktform gemeint ist, die ja sonst in der Aufzählung der verschiedenen Gesetzesarten der vorliegenden Konstitution fehlen würde. Mit den Worten dieser Konstitution ist das aber kaum in Einklang zu bringen; aus der ersten Erwähnung dieses Merkmals (*inserto edicti vocabulo nuncupantur*) scheint vielmehr hervorzugehen, dass der Verfasser des Gesetzes auf Verordnungen zielte, die zwar keine Edikte waren — oder allenfalls das nicht zu sein brauchten — aber sich trotzdem so bezeichneten, indem das Wort (*vocabulum*) Edikt irgendwo im Gesetzestext eingeschaltet (*inserto!*) war. Für diese näher liegende Auslegung des *edicti vocabulo nuncupari* spricht auch die Tatsache, dass sowohl aus den Jahren vor dieser Konstitution als auch aus der Zeit nach 426 einige, sei es nicht sehr viele, Konstitutionen überliefert sind, die sich selbst als *edicta* bezeichnen, obwohl sie der Form nach keine Kaiseredikte, sondern an Magistrate gerichtete Briefe sind. Diese Auffassung scheidet aber an der schon hervorgehobenen Tatsache, dass, wäre sie richtig, die förmlichen Kaiseredikte, die wie gesagt gewissermassen als die höchste Gesetzesform galten, in der Aufzählung der verschiedenen Gesetzesarten nicht einmal erwähnt wären: die Anfangsworte der Konstitution des Valentinian (*Leges ut generales* usw.) sind ja so formuliert, dass man eine vollständige Aufzählung aller Gesetzesarten erwartet.

Es bleibt also nichts anderes übrig als anzunehmen, dass mit der *edicti nuncupatio* beides, die eigentliche Ediktform und die — streng genommen missbräuchliche — Bezeichnung anderer Gesetzesformen als *edicta*, zugleich gemeint war. Die zwei in der Konstitution bezeugenden Umschreibungen beziehen sich demnach mit einem und demselben Ausdruck auf zwei ganz verschiedene Merkmale der Kaisererlasse, das eine formaler Art

(die althergebrachte Ediktform) und das andere rein inhaltlich (die Selbstbezeichnung eines nicht in der Ediktsform verfassten Gesetzes als *edictum*). Die Fähigkeit des Verfassers unseres Gesetzes, seine Gedanken zum Ausdruck zu bringen, ist also nicht sehr gross gewesen, was übrigens auch schon aus dem oben getadelten Widerspruch hervorgeht; die Unklarheit ist auch nur zum Teil zu erklären durch die Tatsache, dass das Wort *edictum* schon vor dem Jahre 426 bisweilen, wenn auch nicht sehr oft, in der materiellen Bedeutung von *lex generalis* verwendet wurde.

Diese Zweideutigkeit hat manche Forscher dazu verleitet, anzunehmen, dass die zwei Gesetzesarten der Kaiseredikte und der an Magistrate gerichteten Briefe beide im selben Sinne als Edikte zu betrachten seien. In seiner Quellengeschichte verteidigte Krüger<sup>(36)</sup> diese Gleichsetzung und versuchte sie zu erklären mit der Annahme, dass die spätrömischen Gesetzesformen « in einander übergehen »; Dölger<sup>(37)</sup> ging sogar soweit,

(36) P. KRÜGER, *Geschichte der Quellen des römischen Rechts*<sup>2</sup>, S. 301; ganz ähnlich auch noch A. DELL'ORO, « *Mandata* » e « *litterae* », Bologna 1960, SS. 99-103.

(37) F. DÖLGER, *Der Kodikellos des Christodulos in Palermo*, Arch. f. Urkundenforsch. 11 (1929) SS. 30-31 = *Byzantinische Diplomatie*, Ettal 1956, S. 34 (hier noch ziemlich richtig) und ausführlicher, aber ganz falsch, DEBS., *Das byzantinische Mitkaisertum in den Urkunden*, B.Z. 36 (1936) SS. 139-142 (= *Byz. Dipl.* SS. 121-126). DÖLGER bringt hier die in der Briefform verfassten Gesetze und die Edikte völlig durcheinander und behauptet zudem, dass die feierliche *invocatio* (*In nomine domini nostri Jesu Christi* oder entsprechend griechisch) und die alle Triumphaltitel und Herrschertugenden aufzählende Intitulatio besondere Merkmale dieser Edikte seien. Das stimmt aber nicht für die wirklichen Edikte und auch nicht einmal für die von Dölger unter dieser Bezeichnung zusammengeworfenen Gesetzesarten; aus den frühbyzantinischen Quellenzeugnissen (die übrigens vor kurzem von G. RÖSCH, "Όνομα βασιλείας. *Studien zum offiziellen Gebrauch der Kaisertitel in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit*, Wien 1978 gesammelt und eingehend erörtert wurden) ist leicht zu ersehen, dass die Originalurkunden aller irgendwie wichtigen Kaisererlasse (nicht nur der von Dölger damals übersehenen *orationes ad senatum*, sondern auch solcher Massnahmen, die gar keine Gesetze waren) diese Elemente enthielten. Die dreissig Jahre später erschienene *Byzantinische Urkundenlehre* von F. DÖLGER und J. KARAYAN-

unter der Edikform gerade die Fassung der Kaisergesetze als Briefe an hohe Magistrate zu verstehen. Weil die gegenteilige Ansicht Mommsens<sup>(38)</sup> (die übrigens von Krüger ausdrücklich zurückgewiesen wurde) anscheinend schon bald in Vergessenheit geriet, könnte man sogar von einer herrschenden Lehre zu dieser Frage reden.

Herrschend oder nicht, diese Lehre ist auf jeden Fall unhaltbar. Dass von einem « in einander übergehen » verschiedener Gesetzesformen die Rede sein könnte, ist bei dem hohen Wert, den die spätrömischen Kaiserkanzlei auf Formalien und Äusserlichkeiten legte — man denke nur an die Adresse der *orationes ad senatum*, in der die Volkstribune, die es seit Jahrhunderten nicht mehr gab, trotzdem noch immer mitgeschleppt wurden — schon von vornherein unwahrscheinlich; die von Krüger angeführten Fälle, in denen (mit seinen Worten) « dieselbe Konstitution mehrere dieser Formen mit einander verbindet », beweisen es auch gar nicht. Es handelt sich hier nämlich um etwas ganz anderes, und zwar um die Ausfertigung eines und desselben Gesetzes in mehreren Exemplaren<sup>(39)</sup>. Das war nichts

NOPILOS (Handb. d. Alt. XII.3.1.1, München 1968) enthält im wesentlichen noch dieselbe unrichtige Darstellung des Ediktbegriffes.

(38) Th. MOMMSEN, *Observationes epigraphicae XLIII. Constitutiones duae Cretenses*, *Ephemeris epigraphica* 7 (Rom. 1892) SS. 416-423; s. auch DENIS in der Vorrede (SS. CLIII-CLVII) seiner Theodosianus-Ausgabe.

(39) Bei Gesetzen, die an Magistrate gerichtet wurden, wird die Zustellung weiterer Exemplare an andere Magistrate am Ende des überlieferten Textes erwähnt in Nov. Marc. 2 und Nov. Just. 22, 60, 61, 73, 94 und 105; eine ähnliche Mitteilung bei Nov. (Just.) 6, 7, 58, 67 und 79 bezeugt, dass bisweilen Gesetze an alle Patriarchen oder an den Patriarchen von Konstantinopel und an einen oder mehrere Reichsmagistrate geschickt wurden. Dass neben der griechischen Fassung von Nov. Just. 18 ein für Afrika bestimmter lateinischer Text verfasst wurde, teilt Justinian selber mit in Nov. 66, 1 § 2. Bisweilen geht die Doppelausfertigung hervor aus der Tatsache, dass das Authenticum eine vom überlieferten griechischen Text abweichende Fassung übersetzt (so bei Nov. Just. 125, 133 und 134). Fälle, in denen zwei verschiedene Texte überliefert sind, ergeben Nov. 32 = 34 (griechisch und lateinisch), Nov. 143 = 150 (beide lateinisch; dagegen handelt es sich bei der Doublette Nov. 75 = 104 um zweimalige Überlieferung desselben Textes)

ungewöhnliches; von den Gesetzen Justinians, die wir als Briefe an den praefectus praetorio per Orientem besitzen, muss es auch Exemplare gegeben haben, die dem praefectus praetorio per Illyricum zugestellt wurden (und nach der Wiedereroberung Afrikas und Italiens weitere an die dortigen Präfekte adressierte Texte): der praefectus praetorio per Orientem konnte eben nur den Statthaltern der zu seiner Präfektur gehörenden Provinzen gebieten, das Gesetz *edictis propositis* zu veröffentlichen und *leges generales* mussten ja im ganzen Reich bekannt gemacht werden. Weniger alltäglich, wenn auch nicht allzu selten, war der von Krüger angeführte Fall<sup>(40)</sup>, in dem ein Gesetz zugleich als Edikt und als Brief an einen Magistrat (oder sogar in mehreren Briefen an verschiedene Magistrate) ausgefertigt wurde. In solchen Fällen musste selbstverständlich die Publikation des Gesetzes so angeordnet werden, dass keine doppelte Arbeit gemacht wurde. Dass konnte so geschehen, dass das Kaiseredikt nur in der Hauptstadt ausgehängt wurde und die Magistrate jeder für sein Ressort die Publikation in den Provinzen besorgten; ob es vielleicht anfänglich üblicher gewesen ist, das Kaiseredikt im ganzen Reich zu publizieren und den Magistraten ihre Exemplare nur zur Kenntnisnahme

und Nov. 111 (griechisch als Nr. 5 der — zu Unrecht — sogenannten Edikte Justinians und lateinischer Originaltext im Authenticum); zu Nov. 112 s. oben Anm. 22.

(40) KRÜGER erwähnt C. Theod. 11, 28, 9, wo nach dem Gesetz die Mitteilung *de eadem re scriptum edictum ad populum* folgt, und C (Just.) 1, 1, 4, dessen Text als Edikt in einer alten Kanonensammlung (der Quesnelliana, MANSI VII 475) begegnet. Weitere Beispiele ergeben C. Theod. 9, 5, 1 (C 9, 8, 3), inschriftlich als Edikt erhalten (FIRA No. 94), Nov. Just. 8, wo die Lage ziemlich verwickelt ist — das erhaltene Exemplar richtet sich an den praefectus praetorio per Orientem, enthält aber den zusätzlichen Passus, mit dem der Text als an die Bürger Konstantinopels gerichtetes Edikt publiziert wurde und zudem noch ein gesondertes Edikt an alle Bischöfe des Reiches, das den Gesetzestext nicht enthielt, sondern nur ankündigte; daneben enthält das Authenticum noch einen (offensichtlich) aus dem Griechischen übersetzten) Passus aus der Fassung, in der die Novelle dem praefectus praetorio per Illyricum übermittelt wurde — und Nov. Just. 14 und 69, beides Edikte, bei denen mitgeteilt wird, das Gesetz sei auch als Brief an den magister officiorum, bzw. an alle Prätorianerpräfekte, gerichtet worden.

zu überreichen, lässt sich meines Wissens nicht feststellen. Dass es aber eine solche Gesetzeszustellung nur zur Kenntnisnahme wirklich gab, bezeugt die 22. Novelle Justinians, an deren Schluss bemerkt wird, dass dieses Gesetz mehreren Magistraten zugestellt wurde, denen aber die Veröffentlichung mit Begleitedikten in den Schlussformeln ihrer Exemplare ausdrücklich verboten wurde, weil diese schon dem Prätorianerpräfekten befohlen war.

Auf jeden Fall handelt es sich bei diesen mehrfachen Gesetzesausfertigungen bestimmt nicht um eine Vermischung verschiedener Gesetzesformen, sondern einfach um mehrere in der Fassung verschiedene Urkunden zu einem und demselben Gesetz. Bisweilen wurden in solchen Fällen sogar zwei stilistisch ganz verschiedene, wenn auch inhaltlich gleiche Texte verfasst: so z.B. bei der den Digesten Rechtskraft verleihenden Konstitution *Tanta/Ἀέδοκεν* (41). Die oben angeführten Novellen bezeugen aber, dass es üblicher war, einen einzigen Text zu verfassen und diesen nur soweit nötig — also auf jeden Fall in der Adresse und in der Schlussformel — abzuändern; auch in den ziemlich seltenen Fällen, in denen vom selben Gesetz ein authentischer griechischer und lateinischer Text überliefert ist, sind die beiden Texte einander zumeist viel ähnlicher als die gerade erwähnten Konstitutionen *Tanta* und *Ἀέδοκεν*.

Bei dieser Sachlage würde man erwarten, dass die Selbstbezeichnung als Edikt (z.B. *praesentis edicti tenore* oder ähnlich) in einem Gesetz, das zusätzlich auch als Brief an einen Magistraten ausgefertigt wurde, bei sorgfältiger Abfassung dieses Paralleltextes in diesem entsprechend (etwa *praesentis legis tenore* oder *secundum hanc constitutionem*) geändert werden würde. Solche Fälle sind aber nicht bezeugt (was selbstverständlich nicht heisst, dass es sie nicht gegeben hat); dagegen sind mehrere Konstitutionen überliefert, die sich in der oben geschilderten Art als Edikt bezeichnen und trotzdem an einen Magistraten gerichtet sind. Wie schon gesagt, waren

(41) Der Fall ist auch insoweit ungewöhnlich, dass beide Texte an denselben Adressaten gerichtet sind.

es gerade diese Texte, die Krüger und nach ihm Dölger zu der Annahme verleiteten, dass solche Kaiserbriefe ebenso wie die eigentlichen Kaiseredikte *edicta* im strengen Sinn des Wortes gewesen seien. Dass diese vollständige Gleichsetzung zweier verschiedenen Gesetzesformen nicht möglich ist, glaube ich schon nachgewiesen zu haben; sie ist auch kaum mit der Tatsache vereinbar, dass noch um die Mitte des sechsten Jahrhunderts die als Edikte und die als Briefe überlieferten Novellen Justinians ganz verschieden abgefasst sind.

Die « regelwidrige » Bezeichnung einiger Kaiserbriefe als Edikte muss also anders erklärt werden. Nun gibt es neben diesen Fällen ziemlich viele in Briefform verfasste Kaisergesetze, die sich zwar nicht als *edictum*, sondern als *lex edictalis* bezeichnen, und gerade hier liegt m.E. der Schlüssel zur richtigen Erklärung. Man ist zwar auf den ersten Blick geneigt, anzunehmen, dass beide Ausdrücke gleichbedeutend seien; Krüger tat das in seiner Quellengeschichte sogar stillschweigend, indem er auch diese Stellen neben denen mit *edictum* als Beweise für seine Auffassung anführte. Die Sache sieht aber anders aus, wenn man nachprüft, in welcher Zeit diese zwei Bezeichnungen üblich waren. Es stellt sich dann heraus, dass die Selbstbezeichnung als *edictum* in Kaiserbriefen zum ersten Mal im Jahre 325 und nachher etwa zehnmal bis 451 begegnet<sup>(42)</sup>; nach dem letztgenannten Jahr findet sie sich in lateinischen Gesetzen nicht mehr. Die Verwendung des Ausdrucks *lex edictalis* in diesem Sinne fängt erst viel später (im Jahre 422) an und wird danach ziemlich häufig: bis zum Jahre 531 gibt es in den uns erhaltenen Texten insgesamt zwanzig<sup>(43)</sup>

(42) Die Bezeichnung findet sich in C. Theod. 1, 5, 1; 7, 18, Spr.; 7, 19, 1pr.; 7, 22, 12; Nov. Valent. 8, 2pr.; 23 § 6; 25 § 1; 34 § 6; C (Just.) 1, 14, 4; 11, 63, 3; 11, 71, 5 § 1. Der jüngste dieser Texte ist Nov. Valent. 34 aus dem Jahre 451.

(43) C. Theod. 2, 31, 3 = C (Just.) 4, 26, 13 § 1; C. Theod. 10, 10, 31; Nov. Valent. 2, 2 § 1; 6, 1 § 1; 7, 1 § 5; 10 § 3; 14 § 2; 15 § 2; 17 § 4; 18 § 3; 19 § 1; 23 § 2; 28 § 1; 30 § 1; 35 § 20; Nov. Maior. 6 § 1; Nov. Anthem. 1 § 1; C (Just.) 5, 9, 6; 6, 23, 29 § 2. Dazu kommen noch die variierten Fassungen in Nov. Valent. 3 § 5 (*edictalia constituta*) und Nov. Maior. 9 (*edictale decretum*).

Belegstellen. Dass diese Bezeichnung nach 531 nicht mehr begegnet, könnte mit der Tatsache zusammenhängen, dass aus der nachfolgenden Zeit hauptsächlich griechische Gesetze erhalten sind; es ist nicht ausgeschlossen, dass auch nachher die Selbstbezeichnung als *lex edictalis* in nicht überlieferten Texten gelegentlich verwendet wurde, solange es im byzantinischen Reich lateinische Gesetze gab.

Aus alledem lässt sich wohl schliessen, dass das Wort *edictum* seit Konstantin dem Grossen gelegentlich in einem zweiten übertragenen Sinne für Kaisererlasse verwendet wurde, die — gleichviel ob sie als Edikt oder in Briefform ausgefertigt wurden — auf jeden Fall richtige Gesetze waren; wir haben schon gesehen, dass man damals das Kaiseredikt als die ursprüngliche und höchste Form eines Gesetzes betrachtete. Die Bezeichnung *lex edictalis* wurde m.E. am Anfang des fünften Jahrhunderts erfunden mit dem Zweck, die Zweideutigkeit des Ausdrucks *edictum*, die durch diese Verwendung im übertragenen Sinn entstanden war, zu vermeiden und das Wort nur noch in der ursprünglichen Bedeutung zu verwenden. Dass es in den nächsten Jahrzehnten trotzdem noch kurze Zeit neben *lex edictalis* für « allgemeines Gesetz » verwendet wurde, ist vielleicht dadurch zu erklären, dass die damaligen quaestores sacri palatii nicht alle gleiches Gewicht auf eine sorgfältige Terminologie legten.

Neben den bisher betrachteten Gesetzen, die sich selbst als *edicta* oder als *leges edictales* bezeichnen, gibt es auch Texte, die diese Bezeichnungen in allgemeinerem Sinne verwenden; es bleibt also noch zu untersuchen, ob auch diese mit der oben vorgeschlagenen Annahme in Einklang zu bringen sind. Als Konstantin der Grosse im Jahre 322 verordnete<sup>(44)</sup>, dass ohne Datum (*sine die et consule*) überlieferte Kaisererlasse ungültig seien, verwendete er die Worte *Si qua posthac edicta sive constitutiones sine die et consule fuerint deprehensae*. Wir haben gesehen, dass dieser Kaiser bisweilen *edictum* im übertragenen Sinn benutzte; dazu kommt noch, dass nach dem

(44) C. Theod. 1, 1, 1.

Sprachgebrauch der klassischen Juristen die Edikte eine Unterart der *constitutiones* waren. Trotzdem glaube ich nicht, dass hier zweimal dasselbe gemeint wurde; es hat vielmehr den Anschein, dass in der Sprache dieses Gesetzes die *constitutiones* gerade die nicht in der Ediktform verfassten Kaisergesetze sind. Dieselbe Formulierung enthält die Titelnrubrik<sup>(45)</sup> des Codex Theodosianus *De constitutionibus principum et edictis*, die zwar erst um 438 verfasst wurde, aber doch wohl älteren Quellen nach gebildet ist; dass hier nicht zweimal dieselbe Gesetzesart gemeint ist, geht schon aus der Konjunktion *et* hervor. Beiläufig sei erwähnt, dass der Sinn der Erweiterung dieser Rubrik zu *De legibus et constitutionibus principum et edictis* im justinianischen Codex<sup>(46)</sup> mir nicht klar geworden ist: eine dritte Gesetzesart können die hinzugefügten *leges* nicht gebildet haben; wenn aber, wie wahrscheinlich, damit eine alle Arten der Gesetze umfassende Bezeichnung gemeint wurde, ist diese Neufassung der Rubrik nicht sehr glücklich geraten.

In der Konstitution<sup>(47)</sup>, mit der Theodosius II im Jahre 429 den erfolglos gebliebenen Auftrag zur Kodifikation von *ius* und *leges* erteilte, werden die aufzunehmenden Kaisergesetze in rhetorisch gehobener Sprache als solche bezeichnet, die *edictorum viribus aut sacra generalitate subnixae* seien. Auch hier ist trotz des gezielten Ausdrucks unverkennbar, dass die förmlichen Edikte neben die übrigen Kaisergesetze gestellt werden. Als aber sechs Jahre später derselbe Kaiser, weil diese Aufgabe sich als zu schwierig herausgestellt hatte, eine neue Kommission mit der Abfassung des nur Konstitutionen enthaltenden Codex Theodosianus beauftragte, bezeichnete<sup>(48)</sup> er die zu sammelnden Kaisererlasse als *omnes edictales generalesque constitutiones*. Auf den ersten Blick ist man geneigt, diese Worte der sechs Jahre früher gewählten Umschreibung entsprechend auszulegen. Bei dieser Auslegung würde aber das Adjektiv *edictalis*, von dem wir gerade behauptet haben, dass

(45) C. Theod. 1, 1.

(46) C 1, 14.

(47) C. Theod. 1, 1, 5.

(48) C. Theod. 1, 1, 6.

es in der Verbindung *lex edictalis* nur « ediktsähnlich » « den Edikten in Gesetzeskraft gleichstehend » bedeutet, hier die ganz andere Bedeutung « in der Ediktform verfasst » haben. Es ist also auch möglich, dass hier mit *edictales generalesque* zweimal genau dasselbe gesagt wird. Auf eine ganz ähnliche Schwierigkeit sind wir schon bei der Besprechung der Konstitution C 1, 14, 3 gestossen; dort wurde das Substantiv *edictum* selbst im Ausdruck *edicti vocabulo nuncupari* derart verwendet, dass man das Gesetz nur sinnvoll auslegen kann unter der Voraussetzung, dass eine doppelte Bedeutung vorliegt. Die Zweideutigkeit sowohl des Wortes *edictum* in C 1, 14, 3 als auch des Adjektivs *edictalis* in der vorliegenden Konstitution kann mit der Annahme erklärt werden, dass die Gesetzesverfasser nicht im Stande waren, deutlich zu formulieren, weil sie kein klares Bild von der Sache hatten; wahrscheinlicher ist aber, wenn auch die Konstitution C 1, 14, 3 in anderen Hinsichten durch Unfähigkeit des Verfassers Unklarheiten enthält, dass diese Doppelbedeutung in beiden Fällen Absicht war. Auch nachdem die Bezeichnung *lex edictalis* für nicht in der Ediktform verfasste allgemeine Gesetze üblich geworden war, gab es noch immer die älteren Konstitutionen, die *edictum* in diesem übertragenen Sinne enthielten; gerade wegen dieser Schwierigkeit könnte man sich absichtlich so unklar ausgedrückt haben, dass bei jeder Auslegung alle Kaisererlasse, die Gesetzeskraft hatten, unter die gewählte Umschreibung fielen.

Wie dem auch sei, auf jeden Fall stehen die Texte, die *edictum* oder *edictalis* im allgemeinen Sinn enthalten, der vorgeschlagenen Auslegung des Ausdrucks *lex edictalis* nicht entgegen, wenn sie auch keine zusätzliche Unterstützung dieser Auslegung bieten. Nach alledem darf man wohl schliessen, dass wenigstens im sorgfältigeren lateinischen Sprachgebrauch der Kaiserkanzlei des fünften und sechsten Jahrhunderts *edictum* und *lex edictalis* verschiedene, gewissermassen sogar entgegengesetzte Begriffe darstellten.

In den griechischen Gesetzen, die in den letzten Jahrzehnten des fünften Jahrhunderts nur noch vereinzelt begegnen, aber

nach dem Jahre 534 die Mehrheit aller Konstitutionen bildeten, ist ein ähnlicher Sprachgebrauch nicht feststellbar; einen der Bezeichnung *lex edictalis* entsprechenden griechischen Ausdruck hat es anscheinend nicht gegeben. Trotzdem hat die damalige Kaiserkanzlei auch in diesen Texten den Unterschied zwischen Kaiserbriefen und Edikten nicht vernachlässigt; es gibt unter allen Gesetzen dieser Periode nur eines (Nov. Just. 149, eine vom Kaiser Justin II im Jahre 569 an einen unbekanntem Magistraten gerichtete Konstitution), das sich zu Unrecht als ἰδικτον bezeichnet. Weniger sorgfältig waren die unbekanntem Juristen, die im letzten Drittel des sechsten Jahrhunderts Sammlungen der justinianischen Novellen anfertigten; diese haben bisweilen in den Überschriften, mit denen sie die Novellen versahen, in der Briefform verfasste Gesetze als Edikt<sup>(49)</sup> bezeichnet. Neben der genauen Terminologie der Kanzlei hat es also eine mehr volkstümliche Sprache gegeben, in der ἡδικτον ohne Unterschied der äusseren Form und der Veröffentlichungsmethode der Konstitution einfach « Gesetz » bedeutete, ebenso wie übrigens im lateinischen Sprachgebrauch der früheren Zeit.

In der mittel- und spätbyzantinischen Periode wurden die Kaisergesetze, von einigen weniger häufigen Bezeichnungen abgesehen, zumeist νόμος oder νεαρά, bisweilen aber auch ἡδικτον genannt; aus letzterer Bezeichnung hat man folgern

(49) In der Collectio CLXVIII Novellarum trägt Nov. Just. 122 eine solche Überschrift; mit den Worten διὰ θεῖου ἰδικτου im 1. Kapitel dieser wohl an den praefectus praetorio gerichteten Konstitution meint der Kaiser hier m.E., dass er gleichzeitig ein Edikt über denselben Gegenstand ausgefertigt hat (sonst hätte er wohl διὰ τούτου τοῦ θεῖου ἰδικτου gesagt); vielleicht hat der Verfasser der Rubrik gerade diesen Passus falsch verstanden. Die von SCHOELL/KROLL bei der in der Briefform verfassten Nov. 148 aus der Epitome Novellarum des Athanasios ergänzte Überschrift Ἰουστίνου Αὐγουστοῦ ἔδικτον ist nur dann ein Beispiel dieses Sprachgebrauchs, wenn Athanasios denselben Text gelesen hätte; wahrscheinlicher ist aber, dass er einen in der Ediktform verfassten Paralleltext benutzt hat. Ein weiteres Beispiel bildet die Überschrift τοῦ αὐτοῦ ἀρχὴ τῶν ἰδικτων bei den — wie schon gesagt zu Unrecht — sogenannten Edikten Justinians im codex Marcianus 179, wenn sie nicht aus späterer Zeit datiert.

wollen, dass die Kaisergesetze dieser Zeit wirkliche Edikte gewesen seien, oder vorsichtiger<sup>(50)</sup> formuliert, dass ihre damalige Form der des altrömischen Edikts am meisten gleiche. Meiner Überzeugung nach handelt es sich nur um eine fortgesetzte Verwendung des Wortes in der volkstümlichen und untechnischen Bedeutung eines Gesetzes in irgendeiner Form; ebenso wie die Πέρσαι des Johannes Kinnamos keine Perser, sondern Türken sind, sind auch diese mittel- und spätbyzantinische ἡδίκτα keine Edikte im altrömischen Sinne, sondern einfach Gesetze. Die Behauptung, dass die späteren byzantinischen Kaisergesetze ihrer äusseren Form nach den altrömischen Edikten am meisten gleichen, ist zwar — für die meisten dieser Gesetze — gewissermassen richtig, aber insoweit irreführend, dass diese ganz äusserliche Ähnlichkeit und ihre gelegentliche Bezeichnung als Edikte nichts mit einander zu schaffen haben.

Der Hauptunterschied zwischen den in der Ediktform verfassten Gesetzen und den als Briefe an Magistrate gerichteten Verordnungen der früheren Zeit (die *orationes ad senatum* können ausser Betracht bleiben, weil von an den Senat gerichteten Gesetzen in und nach der Ikonoklastenperiode nichts mehr verlautet) lag nicht so sehr in ihrer verschiedenen textlichen Fassung, sondern vielmehr im Verfahren bei der Veröffentlichung, die im einen Falle unmittelbar vom Kaiser und im anderen vom Adressaten besorgt wurde. Bei den wichtigeren Gesetzen des sechsten Jahrhunderts war dieser Adressat, wie schon gesagt, fast immer der praefectus praetorio per Orientem. Nun ist bekanntlich diese Präfektur gegen Ende des siebenten Jahrhunderts verschwunden, indem sie — wie Stein es plastisch formulierte — buchstäblich vor Hypertrophie platzte; die vormals dem Präfekten untergeordneten Abteilungsvorstände, die *scriniarii* (griechisch λογοθέται) des γενικόν, des ἰδικόν und

(50) Die vollständige Gleichsetzung behauptete DÖLGER 1936 in der oben (Anm. 37) angeführten Abhandlung; die vorsichtiger Formulierungen entnehme ich S. 75 seiner ebd. zitierten Byzantinischen Urkundenlehre, die aber an anderen Stellen doch wieder von der grundsätzlichen Gleichheit frühbyzantinischer Kaiseredikte und späterer Gesetze ausgeht.

des *στρατιωτικὸν* behielten zwar den Logothetentitel, wurden aber mit dieser Amtsbezeichnung Reichsminister, die unmittelbar dem Kaiser unterstanden. Die ungefähr gleichzeitige Einführung der Themenverfassung führte schliesslich — spätestens um die Mitte des neunten Jahrhunderts — zur Abschaffung der alten diokletianischen Provinzen als Amtsbezirke<sup>(51)</sup>. Es ist schwer zu glauben, dass während all diesen verfassungsrechtlichen Umwälzungen das Publikationsverfahren mit den *edicta sollemni more proposita*, bei dem die Gesetze vom Kaiser dem Präfekten und von diesem den Provinzstatthaltern zum Aushang übermittelt wurden, in irgendeiner Form fortbestanden hätte; von einer solchen Fortsetzung ist auch in den Quellen keine Spur zu finden.

Es wäre an sich möglich, dass trotzdem die Gesetzgebung in der alten Form des Kaiseredikts mit ihrer unmittelbar vom Kaiser angeordneten Publikation fortbestanden hätte; das ist aber schon deshalb unwahrscheinlich, weil die beiden Veröffentlichungsverfahren einander bei aller Verschiedenheit in einer wichtigen Hinsicht ähnlich waren; zwar wurde im einen Falle das Kaiseredikt selber und im anderen der Kaiserbrief mit einem Begleitedikt dem Volke bekanntgemacht, doch handelte es sich in beiden Fällen um einen Aushang von Edikten. Schon diese Ähnlichkeit macht es wahrscheinlich, dass beide Methoden der Gesetzesveröffentlichung und damit beide Gesetzesformen zugleich in Unbrauch geraten sind; dazu kommt noch, dass auch von einem öffentlichen Aushang irgendwelcher Kaiseredikte in dieser späteren Zeit nichts mehr verlautet. Dass der alte lateinische mit *Proponatur* anfangende Veröffentlichungsbefehl nicht mehr begegnet, wird keinen wundern; es ist aber auch keine irgendwie gefasste entsprechende griechische Formel bezeugt. Die einzigen in dieser Zeit begegnenden Klauseln, die man mit der allgemeinen Bekanntmachung der Gesetze in Verbindung bringen kann, sind Mitteilungen und Vermerke von

(51) S. zu alledem E. STEIN, *Studien zur Gesch. d. byz. Reiches*, Stuttgart 1919, SS. 144-151 und DENS., *Ein Kapitel vom persischen und vom byzantinischen Staate*, Byz.-Neugriech. Jahrb. 1 (1920) SS. 70-82 (= *Opera minora selecta*, Amsterdam 1968, SS. 53-65).

Kanzleibeamten, nach denen der Text in ein oder in mehrere öffentliche (bisweilen auch kirchliche) Archive niedergelegt<sup>(52)</sup> wurde. Neben dieser Niederlegung in Archiven ist nur bei einigen Gesetzen festzustellen, dass sie den Themenmagistraten zugeschickt wurden: so gebietet eine Novelle<sup>(53)</sup> des Jahres 1075 dem μέγας δρουγγάριος τῆς βίγλης, auf dessen Anfrage das Gesetz ergangen war, es allen δικαστήρια bekanntzumachen; ein Gesetz<sup>(54)</sup> aus dem Jahre 947, dass allen

(52) Bisweilen ist der Befehl zur Niederlegung im Text des Gesetzes erhalten: so Coll. IV Nov. 2 von Konstantin Dukas (ἀποτεθῆτω) und Coll. IV Nov. 33 von Alexios Komnenos (κατάστρωσον). In den Originalurkunden wurde die erfolgte Niederlegung auf der Rückseite vermerkt (Κατεστρώθη usw.); in der «Kopialüberlieferung» sind diese Vermerke öfters nach dem Gesetzestext mitabgeschrieben (so z.B. Coll. IV Novv. 63, 66 und App. 26) oder die Niederlegung wird in der Überschrift der Novelle erwähnt (Coll. IV Novv. 20, 61, 63); weiterhin erwähnt Balsamon in seinem Kanoneskommentar bei den angeführten Kaisergesetzen die κατάστρωσις unzählige Male. Die Erwähnungen beziehen sich oft, aber durchaus nicht immer, auf die Eintragung von Steuererleichterungen bei den davon betroffenen Finanzämtern; auch in diesem Falle handelte es sich aber m.E. nicht nur, wie DÖLGER/KARAYANNOPOULOS, *Byz. Urkundenlehre* (s. Anm. 37) S. 37 zu sagen scheinen, um eine Kenntnisnahme zum Zweck der Berichtigung der Listen der Steuerpflichtigen, sondern um die Aufnahme des vollständigen Urkundentextes im Archiv der betreffenden Behörde. Dafür spricht nicht nur die ursprüngliche Bedeutung des Wortes, sondern auch die vielsagende Bemerkung des Balsamon (RHALLIS/POTLIS, *Syntagma* I S. 284), er könne zu einem ihm von Hörensagen bekannten Gesetz nichts weiteres schreiben, weil es οὐκ ἔφθασε καταστρωθῆναι. Beiläufig sei bemerkt, dass ein terminologischer Unterschied gemacht wurde zwischen dem ἀποτιθέναι der Originalurkunde und der κατάστρωσις von Abschriften dieser Urkunde (wohl nicht von weiteren authentischen Exemplaren, wie sie in frühbyzantinischer Zeit üblich waren); das bezeugt Manuel Komnenos (Coll. IV Nov. 63 c. 2): τοῦ παρόντος χρυσοβούλλου λόγου τῆς βασιλείας μου μετὰ τὸ ἐγκαταστρωθῆναι τοῖς τοῦ δημοσίου ἀρχεῖοις ἀποτεθῆναι ὀφειλόντος τῷ εὐαγγεῖ σεκρέτω τῆς ἀγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας.

(53) Coll. IV Nov. 6 (*Ius Graeco-Romanum* ed. ZEPOS, I S. 279).

(54) Coll. III Nov. 6 (ZEPOS, *Ius Graeco-Romanum* I S. 214; der Vorlesungsbefehl ebd. S. 217). Den für das Thema Anatolikon bestimmten Text veröffentlichte Karl WITTE in *Anecdota* ed. G.E. HEIMBACH t. II, Leipzig 1840 (Neudruck Aalen 1969) S. 273; hier fehlt das Ende der Novelle und folglich auch der Vorlesungsbefehl.

Themenrichtern übermittelt wurde (es sind sogar zwei im Proömion verschieden formulierte Texte, einer für das Thema Thrakesion und einer für das Thema Anatolikon, erhalten) enthält am Ende den Befehl, diese Verordnung « allen die im Thema wohnen, vom höchsten bis zum niedrigsten » vorzulesen: *κελεύομέν σοι ὑπαναγγῶναι* usw. Von einem öffentlichen Aushang ist weder in diesen zwei Texten noch in irgendeinem anderen Gesetz dieser Zeit die Rede; ein solcher Aushang wäre auch neben der im letztgenannten Gesetz angeordneten öffentlichen Verlesung überflüssig gewesen.

Dass es im zehnten Jahrhundert die alten Konstitutionenarten mit den zugehörigen Formalitäten nicht mehr gab, bezeugt nicht nur der an die Stelle der alten Publikationsklausel getretene Befehl zur Vorlesung in dieser Novelle, sondern auch die Tatsache, dass gerade dieses Gesetz, das nach den alten Grundsätzen einen Brief — oder genauer sovieler Briefe als es damals Themen gab — darstellen sollte, in einem wenig jüngeren Schriftstück<sup>(55)</sup> der Kaiserkanzlei als *ἔδικτον* des kürzlich verstorbenen Kaisers bezeichnet wird. Anscheinend wurden solche allen Themenrichtern zuzustellenden Gesetze auch wirklich nicht mehr in der alten Briefform verfasst; bei den zwei genannten Novellen ist zwar die ursprüngliche Überschrift nicht überliefert, aber aus anderen vollständiger erhaltenen Texten geht ziemlich klar hervor, dass am Anfang der damaligen Kaisererlasse zwar noch die Invokatio und die den Namen und die Ehrentitel des Kaisers im Nominativ enthaltende Intitulatio standen, aber nach dieser Intitulatio nicht mehr, wie früher, der Name irgendeines Adressaten<sup>(56)</sup> im Dativ folgte. Auch bei wirklichen Briefen<sup>(57)</sup>

(55) *Coil. III Nov. 15 (ZEPOS, Ius Gr.-R. S. 240 bei Anm. 5).*

(56) Die in mehreren Chrysobullen begegnende, in einem sonderbaren Gemisch von griechischen und lateinischen Buchstaben geschriebene Pertinenzformel « *Πᾶσιν ὡς τὸ παρὸν ἡμῶν εὐσεβῆς ἐπίδεικτοῦται sigillion* », die an der Stelle der alten Adresse stand und auf dem ersten Blick sogar den Gedanken der allgemeinen Bekanntmachung der alten Edikte zu enthalten scheint, hatte in Wahrheit einen ganz anderen Zweck: sie stand (soweit ich sehe) nur in solchen Urkunden, die Klöstern und ähnlichen Anstalten Steuerbefreiungen gewährten und richtete sich nicht

des Kaisers scheint der Name des Briefempfängers, nach den erhaltenen Originalurkunden zu urteilen, nicht anschliessend an die Intitulatio, sondern nur auf der Rückseite der Urkunde gestanden zu haben.

Dass die spätrömischen Gesetzesformen wenigstens bis zum elften Jahrhundert fortbestanden hätten, wurde von der bisherigen Forschung wohl hauptsächlich deshalb angenommen, weil die Sammlung von 113 Novellen, die der Kaiser Leo der Weise um 900 anfertigte, auf den ersten Blick den Nachweis der Fortsetzung dieser Formen zu liefern scheint. Die meisten dieser Novellen — ursprünglich wohl alle — sind im alten Stil an den *magister officiorum* Stylianos oder an den Patriarchen Stephanos gerichtet. Dass es sich hier aber um eine altertümliche Spielerei handelt, beweist schon die Tatsache, dass der eben genannte Stylianos gar nicht *magister officiorum* war und das auch nicht einmal sein konnte, weil dieses Amt schon längst nicht mehr existierte; der Kaiser hat einfach seine wirkliche Amtsbezeichnung (*λογοθέτης τοῦ δοῦμου*) so gut wie es ging in die Sprache des justinianischen Zeitalters übersetzt. Diese merkwürdige Übersetzung ist nicht das einzige Anzeichen dafür, dass diese Novellen nicht von den zuständigen Kanzlei-Beamten verfasst, sondern vom Kaiser höchstpersönlich in seinem Studierzimmer ausgeklügelt wurden; dafür zeugt auch der in vielen Fällen überaus triviale Gehalt dieser Texte und noch mehr ihre äusserst weitschweifige und rhetorische Sprache, die in diesem Mass der Verschrobenheit in keinem Gesetz der unmittelbar vorhergehenden oder folgenden Zeit wiederkehrt. Dazu kommt noch, dass Leo die Imitation seines Vorbildes Justinian so weit getrieben hat, dass er sogar seine Novellen

an den Empfänger der Urkunde, sondern vielmehr an etwaige Beamte, die versuchten, diese Steuern trotzdem einzutreiben und denen das Dokument dann vorgezeigt wurde, um das zu verhindern.

(57) Selbstverständlich gab es auch damals noch Gesetze, die als Briefe verfasst waren; dass es sich dabei aber nicht um die spätrömische der Ediktform entgegengesetzte Briefform handelte, bezeugt das Gesetz Coll. IV Nov. 41 (*Zepos, Jus Gr.-R. I S. 351*), das mit den Worten *Ἀγιώτατέ μου δέσποτα καὶ ἡ θεία καὶ ἱερὰ σύνοδος* anfängt und trotzdem (ebd. Anm. 2) als Edikt bezeichnet wird.

mit (ebenso rhetorischen und weitschweifigen, also praktisch ziemlich nutzlosen) Rubriken versehen hat, ohne zu ahnen, dass die Rubriken der *Collectio CLXVIII Novellarum* nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Verfasser dieser Sammlung hinzugesetzt worden sind. Weiterhin hat er in der (nur bei der ersten Novelle begegnenden) *intitulatio* sich den seltsam altertümlich wirkenden Namen *Flavius* zugelegt. Übrigens hätte diese Intitulatio, ebenso wie die Inschrift der weiteren Novellen, nach den spätrömischen — und wahrscheinlich noch um 900 gültigen — Regeln *Ἀυτοκράτορες Λέων καὶ Ἀλέξανδρος* lauten sollen; Leo hat seinen jüngeren Bruder und Mitkaiser wohl nicht nur deshalb nicht erwähnt, weil er ihn vom Herzen hasste, sondern auch weil er die 113 Novellen als sein eigenes literarisches Erzeugnis betrachtete. Nach alledem sind diese Novellen Leos des Weisen zwar wirkliche an seinen Schwiegervater Stylianos und an seinen Bruder Stephanos gerichtete Briefe gewesen; als Beispiele für den Gesetzgebungsstil der damaligen Kanzlei können sie aber nicht gewertet werden<sup>(58)</sup>.

Als Beweis für die fortgesetzte Verwendung der alten Ediktform hat man mehrmals eine Novelle des Kaisers Manuel Komnenos aus dem Jahre 1166 angeführt, die nicht nur eine an die alten Edikte gemahnende Intitulatio mitsamt Adresse enthält, sondern von der sogar ein Bruchstück einer Inschrift auf Steinplatten gefunden wurde, die ursprünglich in der Grosskirche in Konstantinopel aufgestellt war<sup>(59)</sup>. Trotz dem

(58) S. zu alledem ausführlicher N. VAN DER WAL, *La tradition des Nouvelles de Léon le Sage dans le manuscrit palimpseste Ambrosianus F 106 sup.*, Tijdschr. v. Rechtsgesch. 43 (1975) SS. 257-269.

(59) Coll. IV Nov. 70 (ZEPOS, *Ius Graeco-Romanum* I S. 410). Die für diese Ausgabe nicht verwendete Originalhandschrift der Synodalakten (Vatic. gr. 1176), in der das Gesetz überliefert ist, wurde von A. MAI, *Scriptorum veterum nova collectio*, 4 (Rom 1831) S. 96 und bei MIGNÉ, PG 140, cc. 201-282 benutzt. Die Steininschrift publizierte (mit Verwendung des von Mai und Migne unsorgfältig wiedergegebenen handschriftlichen Textes) C. MANGO, *The conciliar edict of 1166*, *Dumbarton Oaks Papers* 17 (1963) SS. 315-350; s. zu alledem auch P. CLASSEN, *Die Komnenen und die Kaiserkrone des Westens*, *Journal of Medieval History* 3 (1977) SS. 207-224. Abbildungen der Inschrift findet man bei MANGO aaO., DÖLGER/KARAYANNOPULOS, *Byz. Urkundenl.* (Anm. 37) Abb.

Schein des Gegenteils stellt aber auch dieses Gesetz sich bei näherer Betrachtung als eine — wohl einmalige — archaisierende Imitation heraus: unter den Barbarenvölkern, von deren Namen die stattliche Reihe der kaiserlichen Triumphaltitel hergeleitet ist, begegnen nicht nur solche des zwölften Jahrhunderts (die Manuel auch wohl kaum alle besiegt hat), sondern auch die sechs Jahrhunderte früher von Justinian besieigten Gothen<sup>(60)</sup>. Zudem beruft der Kaiser sich in seltsamer<sup>(60a)</sup> Weise darauf, er sei Erbe der Krone Konstantins des Grossen und besitze «im Geiste» alle Rechte dieses Kaisers; die Adresse entspricht nicht dem einfachen *ad populum* oder *Constantinopolitanis* der spätrömischen Edikte, sondern enthält eine seltsame und umständliche Verteilung der Angeredeten in solche, die die gottbehütete Hauptstadt und solche, die andere Orte «auf dem Festland und im Meer» bewohnen. Alles deutet daraufhin, dass der Verfasser dieses Textes versucht hat, wegen der besonderen Wichtigkeit des Gesetzes möglichst altertümlich und feierlich zu schreiben; der Form nach war dieses Gesetz aber gar kein altrömisches Edikt, sondern ein Chrysobull: die Überlieferung bezeugt, dass das Original exemplar vom Kaiser

42 und CLASSEN aaO., S. 213 (hier auch SS. 216-217 eine Abbildung der zwei Seiten der vatikanischen Hs., die die Intitulatio enthalten).

(60) Auch die Titel *Λαζικὸς Ἰβηρικὸς* entsprachen wohl kaum der damaligen Wirklichkeit. Das Gebiet östlich von Trapezunt war 1166 nicht byzantinisch; dagegen erwähnt Agathias in seinem Geschichtswerk die Lazen und Iberer unzählige Male. Wichtiger ist übrigens, dass die Intitulatio der normalen Gesetze dieser Zeit gar keine (sachgemässen oder phantastischen) Triumphaltitel dieser Art enthielt.

(60a) Die richtige Erklärung der auf den ersten Blick mehr als sonderbaren Worte *ψυχῇ νεμόμενος πάντα τὰ τοῦτου* (Konstantins des Grossen) *δικαία ὡς τινῶν ἀποστατησαντων τοῦ κράτους ἡμῶν* lieferte CLASSEN in der Anm. 59 angeführten Abhandlung; Manuel bekämpft hier die Ansprüche des westlichen Kaisers und die Befugnis des Papstes, einen solchen westlichen Kaiser zu ernennen. Ob das von CLASSEN versuchsweise mit *anima gubernans* übersetzte *ψυχῇ νεμόμενος* ein spätes Echo der juristischen Fachsprache des 6. Jahrhunderts ist (dann würde es *animo possidens* bedeuten; bekanntlich konnte man nach römischem Recht den Besitz einer Sache zwar nur *animo et corpore* erwerben, den einmal erworbenen Besitz aber *solo animo* behalten), kann dahingestellt bleiben.

mit roter Tinte unterschrieben war und ein Goldsiegel trug<sup>(61)</sup>. Die Aufstellung des Textes auf Steinplatten im Inneren der Hagia Sophia hat zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit dem alten Aushang der Edikte an den üblichen Orten (im Freien!) der Hauptstadt; sie bezeugt aber zugleich, dass es diesen Aushang als regelmässige und feste Publikationsmethode (der Kaiseredikte und der *edictis propositis* veröffentlichten Kaiserbriefe) nicht mehr gab.

Nach alledem hat es den Anschein, dass die von Dölger so vorzüglich und klar herausgearbeitete Unterscheidung der späteren Kaiserurkunden in feierliche *chrysobulloi logoi*, weniger feierliche *chrysobulla sigillia* und einfache *horismoï* oder *prostagmata* nicht erst im späten elften Jahrhundert, sondern schon viel früher auch auf Gesetze (und nicht nur auf Privilegien und Verwaltungsmassnahmen) Anwendung fand. Das älteste uns erhaltene wirkliche Gesetz<sup>(62)</sup>, von dem überliefert ist, es habe ein Goldsiegel getragen, stammt aus dem Jahre 988. Zwar mutet es einen heutigen Betrachter etwas seltsam an, dass die mit einem Goldsiegel versehenen Urkunden, die bei der Verwendung als Steuerprivilegien den Zweck hatten, den Empfänger durch die feierliche und majestätische Ausstattung der Urkunde zu beeindrucken, auch für in einem Archiv niederzulegende Gesetzestexte verwendet wurden, bei denen diese feierliche Urkundenform kaum einen Zweck hatte; dies ist aber für das elfte und zwölfte Jahrhundert genau so merkwürdig wie für die frühere Zeit. Übrigens wurden zahl-

(61) Merkwürdig ist nur, dass hier anscheinend statt der bei Chrysobullen üblichen Namensunterschrift das sonst nur bei einfacheren Urkunden übliche Menologem (das vom Kaiser geschriebene Datum nach Monat und Indiktion) unter der Urkunde stand.

(62) Coll. III Nov. 26 (Zeros, *Ius Graeco-Romanum* I S. 259). Die Echtheit dieses Gesetzes ist zwar ziemlich zweifelhaft (s. DÖLGER, *Reg.* 772 und OSTROGORSKY, *History of the Byzantine State*, Oxford 1968, S. 307 Ann. 1), aber auch wenn die Novelle, wie wahrscheinlich, falsch sein sollte, muss die Fälschung (weil sie in der Appendix der *Synopsis Basilicorum* überliefert ist) ziemlich alt sein und beweist sie auf jeden Fall, dass man es schon lange vor dem Ende des 11. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich fand, dass Kaisergesetze ein Goldsiegel trugen.

reiche Gesetze dieser Zeit nicht in der Form des *chrysobullos logos*, sondern in der einfacheren des *prostagma* ausgefertigt. Ob die allgemeine Bekanntmachung der Kaisergesetze nur durch die κατάστωσις von Kopien in öffentlichen Archiven stattfand oder auch durch Vorlesen der Texte in den Themen, bleibt zweifelhaft und ist auch wohl mit Hilfe der überlieferten Texte und weiterer Daten nicht festzustellen; der Befehl zur öffentlichen Verlesung begegnet nur in einem einzigen Gesetz und braucht keine ständige Einrichtung gewesen zu sein. Nur soviel steht fest, dass die spätrömischen Gesetzesformen und das zugehörige Publikationsverfahren nach der Ikonoklastenzeit nicht mehr existierten.

Für die Gesetzgebung der mittel- und spätbyzantinischen Zeit bringt diese Untersuchung also nur einen negativen Erfolg. Man kann zwar feststellen, wie es nicht war; die Einzelheiten des Gesetzgebungsmechanismus dieser Periode bleiben aber unklar. Für die frühere spätrömische Periode steht aber meiner Überzeugung nach fest, dass Kaiserbriefe und Edikte zwei grundverschiedene Gesetzesformen darstellten; mit der vor kurzem von einer italienischen Kollegin<sup>(63)</sup> geäußerten Feststellung, es sei mitunter besser mit Mommsen zu irren als gegen Mommsen recht zu haben, brauche ich mich in dieser Hinsicht wohl nicht zu trösten. Dass der Ausdruck *lex edictalis* damals die von mir angenommene Bedeutung eines ediktsähnlichen, aber nicht in der Ediktform ausgefertigten Gesetzes hatte, ist nicht mit gleicher Gewissheit nachweisbar, trotzdem aber m.E. mehr als wahrscheinlich.

(63) G. LANATA aaO. (Anm. 22) S. 257.